

## **Gesetzliche Erklärung zum Verzicht auf eine Politik für aktive Eigentümerschaft**

Die Bank fällt unter § 101a des dänischen Gesetzes über finanzielle Tätigkeit.

Gemäß der Bestimmung muss entweder eine Politik für aktive Eigentümerschaft erstellt werden, oder es muss ersatzweise erklärt werden, warum eine solche Politik nicht erstellt wurde. Der Vorstand und die Direktion der Bank sind zu der Einschätzung gelangt, dass es nicht erforderlich ist, eine solche Politik für aktive Eigentümerschaft zu erstellen, da die Bank nur über ein sehr bescheidenes Portfolio an börsennotierten Aktien verfügt, und da die Bank in ihrer Rolle als Vermögensverwalter keine expliziten Vereinbarungen mit Kunden darüber getroffen hat, dass die Bank eine aktive Eigentümerschaft ausüben muss, beispielsweise durch Nutzung des Stimmrechts in Bezug auf Investitionen in börsennotierte Aktien.

Der Vorstand der Ringkøbing Landbobank A/S, am 1. Februar 2023.